

Bescheiddaten
für 2023 über
Einkommensteuer

Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

Bescheiddaten
für 2023 über
Einkommensteuer

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	
Abzug vom Lohn	-237,00	0,00	
verbleibende Beträge	-237,00	0,00	-237,00

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	2.061	
ab		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-2.906	
Werbungskosten		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-1.409	
Fortsbildungskosten	-570	
Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	-360	
weitere Werbungskosten	-567	
Einkünfte	-845.	-845
Summe der Einkünfte	-845.	-845
Gesamtbetrag der Einkünfte	-845	-845
Berücksichtigung als Verlustrücktrag/Verlustvortrag		845

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

Beiträge zur Krankenversicherung	
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	75
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	75.
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	75.
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben	-75
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	0
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag	-36

Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	-111
---	-------------

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach

dem Grundtarif	-111.	0
festzusetzende Einkommensteuer	0	0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer 0
Bemessungsgrundlage 0
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag 0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B.

§§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz,
§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 14.11.2025 um 00:00:05 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden. Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2027 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2025 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.